

- 28 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012, vom 29.03.2021**
- 29 Aufgebot**

## **28 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012, vom 29.03.2021**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 16.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Änderungssatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012, vom 29.03.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld vom 12.12.2012 beschlossen:

#### **Art. 1: Änderung der Präambel**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 11.12.2021 folgende Satzung für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld beschlossen, in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2021:

#### **Art. 2: Änderung des Gebührentarifs zur Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld**

##### **Absatz 1: Änderung der Überschrift**

Die Überschrift des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. in der Fassung vom 26.03.2021

##### **Absatz 2: Änderung der Pauschalgebühr 1.1. des Gebührentarifs:**

Die Pauschalgebühr 1.1 für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes wird wie folgt geändert:

1.1 Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes zur Beförderung oder Behandlung einer Person 287,25 €

##### **Absatz 3: Änderung der Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zur Beförderung oder Behandlung einer Person**

Die Pauschalgebühr 2.1 für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zur Beförderung oder Behandlung einer Person wird wie folgt geändert:

2.1 Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zur Beförderung oder Behandlung einer Person 700,97 €

### **Art. 3: Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 29.03.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **29 Aufgebot**

Die Sparkassenbücher 302 259 02 63 und 302 276 74 65 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 31.03.2021

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Gez.

Der Vorstand